



CVP Graubünden, Geschäftsstelle, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart

**Per E-Mail: [info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch)**

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Herr Regierungsrat Peter Peyer  
Hofgraben 5  
7000 Chur

Landquart, 28. Mai 2020

## **Vernehmlassung zu einem Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden (EGzZGB)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden (EGzZGB) bedanken wir uns bestens. Die CVP Graubünden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP Graubünden begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden:

«Eine KESB an fünf Standorten»- Eine kantonale Behörde mit Zweigstellen an bisherigen Standorten, die Verankerung in den Regionen sowie die interdisziplinäre Zusammensetzung der Behörden in den Zweigstellen hat sich bewährt. Die Wichtigkeit der Nähe zu den betroffenen Personen soll unbedingt beibehalten werden. Durch die vorgeschlagene Stabsstelle einer kantonalen KESB können somit die Prozesse und Abläufe vereinfacht und vereinheitlicht werden. Ebenfalls ist eine einheitliche Rechtsanwendung wie auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Behörden damit ebenfalls gegeben.

Qualitätssichernde und organisatorische Massnahmen mit Vereinfachung der Prozesse sollen umgesetzt werden, damit die Effizienz bzw. Beschleunigung der Verfahren und die Bürgernähe gestärkt werden.

Kindesschutzmassnahmen: Die Vermeidung von finanziellen Härtefällen für Eltern bei behördlich angeordneten Kindesschutzmassnahmen ist notwendig. Die finanzielle Kostentragung soll nicht als Hemmnis für eine tragbare Lösung für die Kindesschutzmassnahmen dastehen. Dabei soll überprüft werden, wer die Verfahrens- und Massnahme Kosten tragen soll und wie diese der Gemeinschaft tragbar verrechnet werden soll.



Regelung der Schnittstelle KESB und den Gemeinden betreffend Auferlegung und Tragung der Massnahme Kosten und Überprüfung der Kostentragung. Eine Klärung, welcher Zeitpunkt für die Kostentragung relevant ist, fehlt unseres Erachtens auch im vorliegenden Entwurf. Diese Rechtsunsicherheit ist zu klären und klar zu beschreiben.

Anpassungen des kantonalen Rechts an zwischenzeitlich geändertes Bundesrecht. Von dieser Grundlage gehen wir aus und es ist für uns klar, dass diese Anpassungen erfolgen müssen.

## **II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln und Anpassungen**

### **Art. 38 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5**

Die vorgeschlagene Organisationsstruktur mit einer einzigen KESB mit Zweigstellen wird begrüsst. Doppelspurigkeiten sollen vermieden werden und Stellvertretungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Das Einzugsgebiet sowie die Örtlichkeiten der einzelnen Zweigstellen sollen im EGzZGB weiterhin definiert und benannt werden.

### **Art. 40 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4**

Die Frage der Aus- und Weiterbildung ist ein wichtiges Thema und schafft gute Grundlagen für die Ausübung der Arbeit. Ein Bezug der Berufsbeistandspersonen bei konkreten Fragestellungen soll dabei immer möglich sein. Die Beratung der Primas soll bei der KESB sein. Sie organisieren die Schulungen und Tagungen und sollen den Primas auch als beratende Instanz zur Verfügung stehen.

### **Art. 48 Abs. 3**

Festzuhalten ist, dass in der Praxis nicht die KESB, sondern die Stellenleitenden der Berufsbeistandschaften das Anforderungsprofil einer Berufsbeistandsperson bestens kennen. Dies gilt insbesondere für die Anstellung einer Beistandsperson, welche über die persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss verfügt. Inhaltlich liegt keine Notwendigkeit vor, die «Kann-Formulierung» aufzuheben und in eine «Muss Formulierung» umzuwandeln. Ausnahmegewilligungen sind wie bis anhin von der KESB-Zweigstelle zu erteilen.

Mit der vorgeschlagenen muss-Formulierung wird beabsichtigt, mehr Kompetenzen an den Kanton zu verschieben. Dabei stellt sich die Frage, warum der Kanton die Berufsbeistandschaft nicht als eine kantonale Stelle übernimmt. (analog der Berufsberatungen oder analog der Sonderschulmassnahmen im hochschwelligen Bereich etc.)

### **Antrag:**

*Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **kann** bei der Anstellung von Berufsbeistandspersonen mit beratender Stimme zur Unterstützung beigezogen werden.*



#### Art. 49

Diese Geschäftstätigkeit beruht nicht nur auf einer Überwachung, sondern sie führt eben auch diese.

Darum ist dies im Gesetz zu präzisieren.

#### **Antrag:**

*Die Leiterin oder der Leiter **führt und** überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit der Berufsbeistandschaft und vertritt diese nach aussen.*

#### Art. 50 Abs. 1

Dieser Artikel soll zur Vermeidung einer parallelen Mandatsführung in der Praxis präzisiert werden. Dabei weisen wir auf den Entscheid des Kantonsgerichts vom 2.6.2015 (ZK1 und 15 41, E. 3c/aa) hin. «Der KESB steht unter dem neuen Recht keine generelle Weisungsbefugnis in dem Sinne zu, dass sie auch in Handlungen des Beistandes eingreifen dürfte, die in dessen festgesetzten Aufgabenbereich liegen.»

#### **Antrag:**

*Die Beistandspersonen unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ihnen **im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse** Weisungen erteilt.*

#### Art. 56 Abs. 1

Es wird begrüsst, dass Prozesse klar strukturiert werden und dass zielführende Entscheidungskompetenzen zugeordnet werden. Mit der Personal-Aufstockung im Zusammenhang mit der Reorganisation erwarten wir jedoch auch, dass rasche und klare Entscheidungen und Rechtsklarheit geschaffen werden können. Wir erwarten, dass diese neuen Führungsstellen effizient eingesetzt werden. Wir fragen uns, ob nicht ein Stellenleiter einer KESB als Stellvertreter der Führung eingesetzt werden kann.

#### Art. 63 Abs. 1

Klärung, welcher Zeitpunkt für die Kostentragung relevant ist, fehlt unseres Erachtens auch im vorliegenden Entwurf. Wohnsitz zum Zeitpunkt der Rechtskraft des KESB-Entscheids (Fälligkeit der Rechnung) oder Aufteilung der Kosten für die Dauer pro Mandatsführung. Diese Frage ist auch nach 8 Jahren der geltenden Regelung in der Praxis offen und führt zu erheblichem Mehraufwand im Rahmen des Inkassos der Berufsbeistandschaften, welcher mit einer klaren Regelung vermieden werden könnte. Das aktuelle Verfahren vor Verwaltungsgericht, wo eben diese Frage offen ist, ist seit Dezember 2018 hängig.



Unserer Ansicht nach, wird eben diese seit nunmehr 8 Jahren bestehende Rechtsunsicherheit mit dem Entwurf nicht behoben. Es wird auch auf den Auftrag Florin-Caluori verwiesen. Antwort der Regierung: Die Anordnung der Übernahme von Mandatsführungskosten/Entschädigungen zugunsten der Berufsbeistandschaften durch die Gemeinden bedarf darüber hinaus aufgrund der Intensität des Eingriffs einer Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn. Entsprechend soll diese Problemstellung im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision geprüft werden. Dabei sind die Erkenntnisse aus dem zu erwartenden Entscheid des Verwaltungsgerichts ebenso zu berücksichtigen wie diejenigen aus der Arbeit der KESB der vergangenen sechs Jahre. Allfällige Anpassungen auf Verordnungsstufe sind in einem weiteren Schritt zu prüfen und – soweit notwendig – durch die Regierung vorzunehmen. Sofern keine entsprechende Ergänzung im EGzZGB berücksichtigt wird/werden kann, wäre eben diese Konkretisierung zwingend in der Verordnung aufzunehmen.

Gemäss "Auftrag Florin-Caluori betreffend Zuständigkeitsklärung für die Bezahlung von Mandatsführungskosten / Entschädigungen zugunsten der Berufsbeistandschaften im Kanton Graubünden" vom 12. Februar 2019 wird die Regierung des Kantons Graubünden beauftragt Art. 29 der Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung (KESV) wie folgt zu ergänzen: Art. 29 KESV soll durch Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: 4 Die vom Gemeinwesen gemäss Art. 63a EGzZGB zu tragenden Kosten werden auf die politischen Gemeinden entsprechend der Dauer der Unterstützungspflicht aufgeteilt. Vorleistungspflichtig ist das im Zeitpunkt des Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstützungspflichtige Gemeinwesen. 5 Sämtliche Kosten sind vom zuständigen Gemeinwesen zu tragen, wenn das Vermögen der betroffenen Person unter Berücksichtigung der Belastung der Entschädigung und der Spesen am Ende der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geprüften Berichtsperiode den sozialhilferechtlichen Vermögensfreibetrag unterschreitet.

### **Antrag**

*Die Kosten für Massnahmen sind von der betroffenen Person zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind. **Bei subsidiärer Kostentragung durch das Gemeinwesen wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgestützt.***

### **Art. 63a Abs. 2**

Der Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten im Kinderschutz wird sehr begrüsst. Oftmals stehen Kostenauflegungen in der Arbeit mit den Eltern im Vordergrund und erschweren eine gute Zusammenarbeit. Diese Verfahrenskosten sollen durch den Kanton Graubünden getragen werden können.



**Art. 63a Abs. 3**

Die Überlegungen im Sinne des Kindeswohls sind grundsätzlich begrüssenswert. Es ergeben sich immer wieder verschiedene Konstellationen, wenn es um den Wohnsitz in den Gemeinden geht und dadurch entstehen auch Unklarheiten. Dabei ist auch zu prüfen, wer als Fachbehörde im Kinderschutz gilt und welche Empfehlungen veranlasst werden können. Daher ist die prinzipielle Kostentragung der Massnahmekosten im Kinderschutz durch den Kanton Graubünden anzustreben. (analog der Sonderschulmassnahmen im hochschwelligem Bereich wie auch im Jugendstrafrecht)

**Antrag**

***Sämtliche ambulante und stationäre Kinderschutzmassnahmen übernimmt der Kanton.***

**Art. 66 Abs. 1**

Der Entwurf der Verordnung dazu fehlt in der Vernehmlassungsvorlage.

**II. Der Erlass «Gesetz über den Finanzhaushalt im Kanton Graubünden» (Finanzhaushaltsgesetz, FAG) BR 730.200 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:**

Die Verordnung dazu fehlt in der Vernehmlassungsvorlage.

Für die Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns bereits im Vorfeld. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**CVP Graubünden | PCD Grischun | PDC Grigioni**

SR Stefan Engler

GR Elita Florin-Caluori